



Abteilung 4

Mathias Huter



→ Finanzen

Referat Finanzausgleich, Abgaben,
Legistik, Steuerrecht

Bearb.: [Redacted]
Tel.: +43 [Redacted]
Fax: +43 [Redacted]
E-Mail: a [Redacted]@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: [Redacted]

Graz, am 22.04.2016

Ggst.: Anfrage betr. Förderungen für Parteien und Klubs

Sehr geehrter Herr Huter!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 11.01.2016 ergeht zu den einzelnen Fragestellungen folgende Mitteilung:

Zu Punkt 1.)

Die gegenständlichen Förderungsmittel sind den politischen Landtagsparteien zur Verfügung zu stellen, und zwar im Zeitraum bis 31.12.2012 auf der Grundlage des mit 01.01.2013 außer Kraft getretenen Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes und ab diesem Datum auf der Grundlage des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes. Der beiliegenden Tabelle sind die vom Land Steiermark ausbezahlten Förderungsbeträge für die Jahre 2005 bis einschließlich 2015 zu entnehmen.

Zu Punkt 2.)

Die Landtagsklubs bedienen sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte der Klubsekretariate, wobei Räumlichkeiten und das notwendige Personal von der Landesregierung zur Verfügung gestellt werden. Die rechtliche Grundlage ist dem § 8 des bereits außer Kraft getretenen Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes als auch dem § 1 des an seine Stelle getretenen Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetzes, in Kraft getreten am 01.01.2013, zu entnehmen:

Bis 31/12/2012

§ 8 Unterstützung der Landtagsarbeit

Für Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sind den Landtagsklubs **unbeschadet der Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwands gemäß § 13 a Abs. 3 Landesverfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1**, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren.

Ab 01/01/2013

§ 1 Unterstützung der Landtagsarbeit

Für Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sind den Landtagsklubs **unbeschadet der Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwands gemäß Art. 16 Abs. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010** auf Antrag jährliche Zuwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren (Klubfinanzierung).

Zu Punkt 3.)

Die Zuwendung des Personals an die Landtagsklubs durch das Land Steiermark erfolgt ohne Abgeltung. Der aktuelle Personalstand lautet wie folgt:

	VZÄ
LTK-FPÖ	15,30
LTK-Grüne	4,25
LTK-KPÖ	4,00
LTK-ÖVP	10,00
LTK-SPÖ	10,00
Summe	43,55

Zu Punkt 4.)

Für die Finanzierung von Bildungseinrichtungen bzw. Akademien von Parteien gibt es **keine** eigene Förderung des Landes.

Bis 01.01.2013 gab es die Förderung der politischen Bildungsarbeit gemäß § 11 des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes und die Förderung von kommunalen Interessenverbänden gemäß § 14 des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes. Antragsberechtigt waren ausschließlich die Landtagsparteien (Daten siehe beiliegende Tabelle!).

Ab 01.01.2013 wurden mit dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz zwei Förder-schienen, gespeist aus Mitteln des Landes, eingerichtet:

1. Förderung der landespolitischen Arbeit (§§ 1-3) und
2. Förderung der bezirks- und gemeindepolitischen Arbeit (§§ 4-6), die die bisherige Förderung von kommunalen Interessenverbänden ersetzt.

Die bisherige Förderung der politischen Bildungsarbeit wurde nicht mehr als eigenständige Förder-schiene ausgestaltet.

Zu Punkt 5.)

Im Jahr 2016 wurden bislang keine diesbezüglichen Änderungen beschlossen. Etwaige Gesetzesvorhaben seitens des Landtages Steiermark sind der Behörde nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung


(elektronisch gefertigt)